

ZBB 2008, 193

VerbrKrG § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. b a. F.

Zur Gesamtbetragsangabe bei einer unechten Abschnittsfinanzierung mit Steueranspar- und Tilgungsversicherung

BGH, Urt. v. 19.02.2008 – XI ZR 23/07 (OLG Karlsruhe), ZIP 2008, 826 = WM 2008, 681

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Gesamtbetragsangabe bei dem als „Sicherheits-Kompakt-Rente“ bezeichneten Kapitalanlagemodell.
2. Ist bei einer unechten Abschnittsfinanzierung zur Tilgung endfälliger Darlehen eine Kapitallebensversicherung vorgesehen, die nicht in Raten, sondern durch einen kreditfinanzierten Einmalbetrag angespart wird, so liegt anders als bei wiederholten Prämienzahlungen auf eine (Tilgungs-)Kapitallebensversicherung keine Tilgung in Teilbeträgen vor. Die auf das zur Finanzierung der Einmalprämie aufgenommene Darlehen periodisch zu entrichtenden Zinsen sind keine Tilgungsleistungen. Auf sie kann § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 VerbrKrG auch nicht entsprechend angewendet werden.